

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SpVgg Rieden e.V.

Trainings- und Spielbetrieb
INDOOR/OUTDOOR

Gültig ab dem: 07.11.2021

(14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
/letzte Änderung vom 05.11.2021 (BayMBI.Nr.772)

Organisatorisches

- Durch **Vereinsanhänge** wird die Notwendigkeit der Einhaltung Sicherheitsmaßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes sichergestellt, so dass alle Mitglieder und Gäste ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer*innen, Übungsleiter*innen) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

NEU: Übersicht der zulässigen Sportausübung unter Beachtung der Krankenhausampel

- Grundsätzlich sind jederzeit die amtlichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Ostallgäu zu beachten. Hier werden regelmäßig die derzeit gültigen Vorgaben veröffentlicht, die maßgebend für die Sportausübung sind.



Sportbetrieb INDOOR bei Beachtung der Krankenhausampel ab dem 07.11.2021



- Ab 7 Tage Inzidenz über 35 gilt der **3G-Grundsatz**.
- Zugang nur für Geimpfte, Genesene, Getestete.
- Selbsttests für Betreuer/Trainer/Übungsleiter/Teilnehmer unter Aufsicht werden akzeptiert.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schüler, die eine regelmäßige Testung durch die Schule nachweisen können!
- **Maskenpflicht (OP-Maske)** ab dem 7. Lebensjahr in allen Räumen außer zur Sportausübung.

- Ab 1200 eingewiesenen COVID-Patienten in 7 Tagen oder ab 450 Infizierten auf den Bayr. Intensivstationen.
- Ab hier gilt der **3G-Plus Grundsatz!**
- Zugang nur für Geimpfte, Genesene und **PCR-Getestete, dies gilt auch für alle Betreuer/Trainer/Übungsleiter!**
- **Ausgenommen** von der Testpflicht sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schüler, die eine regelmäßige Testung durch die Schule nachweisen können!
- **Maskenpflicht - FFP2-Maske**, für Kinder ab 7 Jahren und Schüler bis 16 Jahren gilt weiterhin die OP-Maske als Standard in allen Räumen außer zur Sportausübung!

- Ab 600 COVID-Patienten auf den Bayr. Intensivstationen oder im Landkreis sind 80% der Intensivbetten belegt und die Inzidenz liegt über 300 (Hotspot)
- Ab hier gilt nur noch der **2G-Grundsatz!**
- Zugang **nur noch für Geimpfte und Genesene**.
- **Ausgenommen** sind Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Schüler bis 12 Jahren, die regelmäßig in der Schule getestet werden.
- **Maskenpflicht - FFP2-Maske**, für Kinder ab 7 Jahren und Schüler bis 16 gilt weiterhin die OP-Maske als Standard in allen Räumen außer zur Sportausübung!

NEU: Unabhängig der Ampelstufen gibt es keine Gruppenbegrenzung bei der Sportausübung (Kontaktfrei oder mit Kontakt) so lange die vorgegebenen Regeln eingehalten werden!

NEU: Sportbetrieb Indoor bei einer Inzidenz ab 35 im Landkreis

- **Wichtig:** Ab einer 7 Tage Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: **Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!**
- **Ausnahmen** siehe Seite 2 – Schaubild Übersicht!
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **NEU: Testpflicht gilt auch für Betreuer*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht!**

NEU: Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel (Indoor)

- **Stufe Gelb:**
 - Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 COVID Patienten in bayr. Krankenhäuser eingewiesen wurden oder bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit COVID Infizierten belegt sind.
- **Stufe Rot:**
 - Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Infizierten belegt sind oder
 - Im Landkreis sind 80% der Intensivbetten belegt und die Inzidenz liegt über 300 (Hotspot)

Die einzelnen Regelungen der Stufen sind der Übersicht zu übernehmen!

Die folgende 3G-Regelung findet nur Anwendung für die Sportausübung im Inneren. Für die Ausübung im Freien gibt es keine Beschränkungen, auch wenn Duschen, Umkleiden und/oder Toiletten im Innenbereich benutzt werden. Trotzdem ist die Maskenpflicht und Abstandspflicht verpflichtend!

NEU: 3G – Geimpft, Genesen, Getestet

- Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt Indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!
- **Geimpft:** Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Als vollständig geimpft gelten Personen, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Genesen:** Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.**

- **Getestet:** Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

- **Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind:**
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - **Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetrachtungs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.**
 - noch nicht eingeschulte Kinder

NEU: 2G (Geimpft, Genesen) und 3Gplus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)

- Die Anwendung von 2G bzw. 3Gplus kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus gelten nochmals weitere Erleichterungen:
 - **2G:** Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene
 - **3Gplus:** Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3Gplus nicht möglich.

- **Bei Anwendung dieser Regelungen entfallen die Maskenpflicht und die Personenbeschränkung bei Veranstaltungen**

- **ACHTUNG:** Ab dem 19. Oktober 2021 gelten 3G, 3G+ und 2G auch für die Betreiber, deren Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt. Ungeimpfte und nicht genesene Beschäftigte müssen dann an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen Corona-Test vorlegen. **Bei sog. freiwilligem 3G+ reicht ein Schnelltest nicht aus, stattdessen muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden.**

- **AUSNAHMEN:** Kinder unter 12 Jahren haben auch bei 2G Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus. Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren bis 17 Jahren haben (weil in der Schule regelmäßig getestet) auch bei freiwilligem 3G+ Zutritt unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus. Bei 2G haben Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren aber nur dann Zutritt, wenn sie geimpft oder genesen sind.

NEU: Schultestung bei Berufsschülern

- Berufsschülerinnen und –schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

- Laut der 14. Bayr. Infektionsschutzverordnung umfasst diese von min. drei Test pro Woche, dies trifft dann nur im Rahmen von Blockunterricht zu. Schüler*innen die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

NEU: Kontrolle der Nachweise und Dokumentation der 3G-Regelung

- Die Nachweise sind im Falle der 3G / 3Gplus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Personen Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.
- Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der Testnachweise bzw. der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

NEU: Kontaktdatenerhebung

- Mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 entfällt die Kontaktdatenerhebung bis auf folgende Schwerpunktbereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen (spreading) beschränkt:
 - Alle geschlossenen Veranstaltungen ab 1000 Personen
 - Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie **gastromonomische Angebote mit Tanzmusik**
 - Körpernahe Dienstleistungen
 - Gemeinschaftsunterkünfte

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder*innen auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im Indoorbereich/Outdoorbereich hin!
- In **geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht**, mindestens das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedenkung ist Pflicht (OP-Maske) oder nach Bekanntgabe weiterer Maßnahmen aufgrund der Krankenhausampel.
- Mitglieder*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionspersonal, Mitglieder sowie Zuschauer, die Krankheitssymptome aufweisen, nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion haben, Kontaktpersonen sind und der Quarantäne unterliegen wird das **Betretten der Sportanlage/Turnhalle und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen**. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Durch einen Reinigungsplan wird die regelmäßige Reinigung/Desinfizierung des Umkleidetriktes und der WC-Anlagen sichergestellt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.

- Fahrgemeinschaften sind möglich, sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die **Pausenzeiten** so geregelt, dass ein ausreichender **Frischluftaustausch** gewährleistet wird.
- Bei **Trainingsgruppenwechsel** ist darauf zu achten, dass es zu **keinem Stau** in den Gängen und Umkleiden kommt, **Wechselfasen** sind dementsprechend gem. **Belegungsplan** anzupassen.
- **NEU: Gesellschaftliche Zusammenkünfte** nach den Trainingseinheiten sind **gestattet**, dabei sind geltenden 3G-Regelungen zu beachten, **insbesondere in geschlossenen Räumen**.

Zusätzliche Maßnahmen in Duschen, Umkleiden und WC-Anlagen

- Die **Benutzung** der **Duschen** ist **erlaubt!**
- Bei der Nutzung von Umkleiden ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den betreffenden Räumen ist für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- **Die ausgewiesene max. Personenanzahl innerhalb der Räume ist einzuhalten.**
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet sowie das **Tragen der geordneten Mund-Nasen-Bedeckung**.

Rieden, 07.11.2021

Ort, Datum

Sascha Kesslau / 1. Vorstand

Unterschrift Vorstand/Beauftragter